

In der Wettspielordnung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein wird unter anderem das Turnierwesen geregelt (3. Teil der Wettspielordnung: Turniere). Natürlich ist es wichtig, dass der Dachverband die reibungslose Durchführung der Turniere überwacht, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme eines Ordnungsgeldkataloges.

Wir sind jedoch der Meinung, dass „§ 61 Ordnungsmaßnahmen“ einer Anpassung bedarf, auch um die Begrifflichkeiten „Ehrenamt“ und „Ordnungsgeld“ in einen gesunden Einklang zu bringen. Turniere sind ein überaus wichtiger Bestandteil unseres Sports, sie werden überwiegend ehrenamtlich durchgeführt. Fehler sind hierbei nicht gänzlich vermeidbar, deren Bestrafung darf aber nicht dazu führen, Turnierveranstaltern die Lust an ihrer Aufgabe zu nehmen.

Unabhängig davon sollte bei den Turnieren – 3. Teil der WSpO – analog zu den Mannschaftswettbewerben – 2. Teil der WSpO – verfahren werden. Bei den Mannschaftswettbewerben sind Sanktionen bei Verstößen gegen die WSpO in den §§ 50 und 51 im Einzelnen aufgeführt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Begründung: Im Tennisverband Schleswig-Holstein (TV S-H) wird die Wettspielordnung nach §17, Ziffer 1 der Satzung des TV S-H von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Daher stellen wir gemeinsam folgenden Antrag:

§ 61 Ordnungsmaßnahmen, Ziffer 1, alte Fassung:

Bei Verstößen gegen die Turnierordnung des DTB gilt der **von den Vizepräsidenten Sport und Jugend- und Leistungssport** beschlossene Ordnungsgeldkatalog in der auf der Homepage des TV S-H veröffentlichten Fassung

§ 61 Ordnungsmaßnahmen, Ziffer 1, neue Fassung:

Bei Verstößen gegen die Turnierordnung des DTB gilt der **von der Mitgliederversammlung** beschlossene Ordnungsgeldkatalog, der auf der Homepage des TV S-H zu veröffentlichen ist.

§ 61 Ordnungsmaßnahmen, Ziffer 2, alte Fassung:

Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Vizepräsident Sport bzw. Jugend- und Leistungssport die Lizenz des Turnierveranstalters entziehen.

§ 61 Ordnungsmaßnahmen, Ziffer 2, neue Fassung:

Für die Verhängung der Ordnungsgelder und der Ordnungsstrafen ist der Turnierkoordinator des TV S-H zuständig. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Vizepräsident Sport bzw. Jugend- und Leistungssport die Lizenz des Turnierveranstalters entziehen.

Die Ziffern 3 und 4 des § 61 bleiben unverändert.

In Zusammenhang mit § 61 Ordnungsmaßnahmen, Absatz 1 geben wir folgenden Ordnungsgeldkatalog zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung:

Ausschreibung verspätet eingereicht:	
(DTB 6 Wochen und LK 4 Wochen vor Turnier):	30,00 €
Ausschreibung nicht eingereicht:	50,00 €
Vor Auslosungstermin ausgelost:	30,00 €

Löschen und erneutes Auslosen mit identischen Meldelisten:	100,00 €
Erneutes Auslosen einer Konkurrenz infolge fehlerhafter Teilnehmerlisten:	0,00 €
Tauschen von Spielern nach erfolgter Auslosung:	50,00 € pro Tausch
Turnierformat / Spielmodus falsch:	50,00 €
Spielen in einer Altersklasse entgegen der DTB-Ordnung:	50,00 €
Kein Oberschiedsrichter (DTB-Turniere) bzw. Turnierverantwortlicher (LK-Turniere) auf der Anlage:	100,00 € pro Tag
Keine vom OSR (DTB) bzw. Turnierverantwortlichen (LK) benannte Person auf eventuellen Nebenanlagen (gilt nur bei J1 bis J3, A1 bis A4 sowie S1 bis S4):	50,00 € pro Tag
Ergebnisse fehlen im System 3 Tage nach Turnierende:	50,00 €
Fehlerhafte Wild-Card-Vergabe (gilt nur bei J1 bis J3, A1 bis A4 sowie S1 bis S4):	30,00 €
Falsche oder keine „n.a.“-Angabe bzw. manipuliertes Spielergebnis	100,00 € pro Spieler
Falsches Nachrücken	30,00 €
Auslosung später als 8 Stunden:	kein Verstoß
Nachträgliche Nenngelderhöhung:	50,00 €
Nachträgliche Nenngelderhöhung aufgrund redaktioneller Fehler:	kein Verstoß
OSR hat mitgespielt	100,00 € je Veranstaltung.
Auslosung durch nicht lizenzierte Person:	100,00 € je Veranstaltung
Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen (DTB-TO §45)	100,00 €

Die genannten Beträge beziehen sich auf DTB-Turniere. Bei LK-Turnieren reduzieren sich die die Beträge um 50%.

Das Gesamt-Ordnungsgeld wird bei Turnieren der Kategorien J1 bis J3, A1 bis A4 sowie S1 bis S4 auf 400,00 € gedeckelt, bei allen anderen Turnieren auf 200,00 € je Veranstaltung.

Turniere gleichen Namens, die aufgrund verschiedener Konkurrenzen oder Kategorien getrennt ausgeschrieben werden müssen, gelten als eine Veranstaltung.